

Besuch von Herrn Vize-Konsul Borel vom schweizerischen General-
konsulat in Istanbul

Herr Vize-Konsul Borel, der zurzeit in der Schweiz in den Ferien weilt, spricht vor und teilt mir, unter Hinweis auf die Aktennotiz des schweizerischen Generalkonsulates in Istanbul vom 27. Juni 1975, von der wir eine Kopie erhalten haben, folgendes mit:

Im Durchschnitt erteile er pro Tag über 40 Visa an durchreisende Ausländer. Es handle sich dabei zum grössten Teil um pakistanische Staatsangehörige. Die Visaerteilungen belasten das Generalkonsulat administrativ stark. Zudem bestehe das ungute Gefühl, dass die Ausländer, die sich alle als Touristen ausgeben, vielfach andere Zwecke verfolgen. Herr Borel denkt hiebei vor allem an dubiose Geschäfte, Drogenschmuggel, Terroristen usw. In allen Einzelfällen werde zwar unter Konsultierung des Fahndungsregisters sorgfältig geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums gemäss Kreisschreiben 2/70 vom 15. Januar 1970 erfüllt seien. Es sei aber ausgeschlossen, bei diesen Ausländern, die aus Drittstaaten stammen, die wahren Einreiseabsichten zu erkennen, zumal irgendeine Rückfrage über diese Leute nicht möglich sei. Herr Borel möchte wissen, ob man die Visakompetenzen unserer Auslandsvertretungen allenfalls in dem Sinne beschränken könnte, dass Visa nicht mehr abzugeben wären, wenn ein Gesuchsteller seinen Wohnsitz nicht im Konsularbezirk hat.

Ich teile Herrn Borel mit, dass wir seine Bedenken zwar gut verstehen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass wir seit Jahren bei der Visaerteilung zu vorübergehenden Aufenthalten im Interesse des Tourismus vom Erfordernis des Wohnsitzes im Konsularbezirk abgesehen haben. Die bisher gemachten Erfahrungen rechtfertigen

es nicht, von dieser Regel abzuweichen. Ich ersuche daher Herrn Borel, vor der Visumserteilung jeweils nach wie vor sorgfältig zu prüfen, ob das Visum gemäss Kreisschreiben 2/70 abgegeben werden kann. Wenn im Einzelfall irgendwelche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Visum missbraucht werden könnte, soll er uns das Gesuch unter Hinweis auf die vorhandenen Verdachtsgründe zum Entscheid übermitteln. Ich erinnere auch daran, dass von der Oberzolldirektion auf Wunsch eine Liste verdächtiger Ausländer angefordert werden kann.



Dr. König

Kopie dieser Notiz zur Kenntnisnahme an:

- Politische Direktion des Eidg. Politischen Departementes
- Verwaltungsdirektion des Eidg. Politischen Departementes
- Bundesanwaltschaft